

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 22. Dezember 2025
betreffend EP 3 353 901

KLÄGERIN:

Atlas Global Technologies GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Beel, Kronstadter Straße 4, 81677 München,

vertreten durch:

Rechtsanwalt Jasper Meyer zu Riemsloh, Rechtsanwalt Peter-Michael Weisse, Rechtsanwalt Dr. Wiese Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstr. 8, 402011 Düsseldorf,

elektronische Zustelladresse:

agt-vantiva-ep901@wildanger.eu

mitwirkende Patentanwälte:

Patentanwalt Dr. Thomas Hell, Patentanwalt Dr. Rudolf Reichold, Bosch Jehle Patentanwaltsgesellschaft mbH, Flüggenstraße 13, 80639 München

WIDERBEKLAGTE ZU 2)

Atlas Global Technologies LLC, Suite 101, 4413 Spicewood Springs Road, Austin, TX 78759, USA

vertreten durch:

Rechtsanwalt Jasper Meyer zu Riemsloh, Rechtsanwalt Peter-Michael Weisse, Rechtsanwalt Dr. Wiese Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstr. 8, 402011 Düsseldorf,

elektronische Zustelladresse:

agt-vantiva-ep901@wildanger.eu

mitwirkende Patentanwälte:

Patentanwalt Dr. Thomas Hell, Patentanwalt Dr. Rudolf Reichold, Bosch Jehle Patentanwaltsgesellschaft mbH, Flüggenstraße 13, 80639 München

BEKLAGTEN:

1. **Vantiva SA**, vertreten durch den directeur général Luis Martinez Amago, 10 Boulevard de Grenelle, 75015 Paris, Frankreich;
2. **Vantiva Technologies SAS**, vertreten durch den Präsidenten Francois Allain, 10 Boulevard de Grenelle, 75015 Paris, Frankreich
3. **Vantiva Technologies Germany GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Lars Ihlen, c/o Constantin GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Tilsiter Straße 1, 60487 Frankfurt am Main

vertreten durch:

Rechtsanwalt Andreas Kabisch, LL.M. Eur., Rechtsanwalt Moritz-Melchior Bloser, Rechtsanwalt Niels Christof Schuh, Patentanwalt Julian Würmser, LL.M., Patentanwalt Florian Meyer, Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Wildenmayerstraße 47, 80538 München

elektronische Zustelladresse:

mail@mb.de

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 3 353 901

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom und die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin und die rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 265 VerfO – Rücknahme der Klage und Widerklage

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

Die Klägerin hat gegen die Beklagten eine Patentverletzungsklage erhoben. Die Beklagten haben eine Nichtigkeitswiderklage gegen die Klägerin und die Widerbeklagte zu 2) erhoben.

Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 6. Oktober 2025 die Rücknahme der Klage erklärt. Mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2025 haben die Beklagten der Klagerücknahme zugestimmt. Mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2025 haben die Beklagten die Widerklage zurückgenommen und die Klägerin und die Widerbeklagte zu 2) haben der Rücknahme mit Schriftsatz vom 10. Oktober 2025 zugestimmt.

Die Parteien haben sich über die Kostentragung verständigt und erklären übereinstimmend, dass eine Kostenentscheidung nicht erforderlich ist.

Die Klägerin beantragt, dass das Gericht

- I. die Rücknahme der Klage (UPC_CFI_407/24) zulässt und das Verfahren für beendet erklärt,
- II. eine Rückerstattung von EUR 6.600,00, 60 % der eingezahlten Gerichtskosten an die Klägerin anordnet, Regel 370.9 (b) (i) VerfO.

Die Beklagten beantragen, dass das Gericht,

- I. die Rücknahme der Widerklage auf Nichtigerklärung (UPC_CFI_686/2024) zulässt und das Verfahren für beendet erklärt,
- II. eine teilweise Rückerstattung in Höhe von 60% der eingezahlten Gerichtskosten an die Widerklägerinnen anordnet.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.

Soweit R. 265.2 (c) VerfO eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 VerfO verlangt, trägt die Entscheidung dem von den Parteien mitgeteilten Willen Rechnung.

Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten beruht auf R. 370.11 VerfO i.V.m. R. 370.9 (b) (i) VerfO.

ENTSCHEIDUNG UND ANORDNUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung der Beklagten zugelassen. Die Rücknahme der Widerklage wird auf Antrag der Widerklägerinnen und mit Zustimmung der Klägerin und Widerbeklagten zu 2) zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Von einer Kostenentscheidung wird abgesehen.
5. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin 60 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren in Bezug auf die Klage gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von 6.600,- EUR zu erstatten sowie den Beklagten in Bezug auf die Widerklage gezahlten Gerichtsgebühren in Höhe von 60% und damit einen Betrag von 6.600,- EUR zu erstatten.
6. Der Streitwert für die Klage und die Widerklage wird auf jeweils 500.000,- EUR festgesetzt.

DETAILS DER ANORDNUNG:

Erlassen in Düsseldorf am 22. Dezember 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom	
Rechtlich qualifizierte Richterin Mlakar	